



## Bleibende Nebenwirkungen von Medikamenten

Ein Fall aus der Rechtsberatung

*Herr Glass (Pseudonym) nimmt seit April 2004 Psychopharmaka. Es zeigen sich Nebenwirkungen. Das Medikament Z. verkrampft ihm die Augenlider. Herr Glass erfährt von einem Mitpatienten im Ambulatorium, dass dieser auf das Medikament S. schwört. Er bittet deshalb Anfang 2005 seinen Arzt, ebenfalls auf S. umsteigen zu dürfen.*

Schon nach kurzer Zeit setzen aber heftige Nebenwirkungen im Kinn und den unteren Wangen von Herrn Glass ein: «ein Blitzen, Zucken, Schiessen, ein willkürliches und unkontrolliertes Bewegen, Mummeln und Ameisenlaufen». Trotz sofortigen Absetzens des Medikaments verschwinden diese Symptome nicht vollständig.

Herr Glass bemängelt, dass er über diese möglichen Nebenwirkungen nicht vorgängig aufgeklärt worden sei. Auch auf dem Beipackzettel der Starterpackung mit dem Medikament S. habe ein entsprechender Hinweis gefehlt. Er sei falsch behandelt worden. Vom Ambulatorium und von der Pharmafirma verlangt er Schadenersatz und Genugtuung. Ebenso wichtig ist ihm, dass in Zukunft anderen Patienten nicht das Gleiche widerfährt. Zum Glück hat Herr Glass eine Rechtsschutzversicherung. Die gewährt ihm die Kostenübernahme für eine

genauere Abklärung durch einen Anwalt.

Wir am Beratungstelefon von Pro Mente Sana machen die Erfahrung, dass Patienten oft unterschätzen, wie schwierig es ist, einen Behandlungsfehler nachzuweisen. Das heisst nicht, dass man sich nicht damit auseinander setzen soll. Aber selbst wenn man vom Fehler des Arztes überzeugt ist, ist es realistisch, sich das Erreichen eines Schadenersatzes als schwierig vorzustellen. Oft geht es den Patienten bei ihrer Forderung auch nicht vorranglich ums Geld, sondern darum, dass ihre Schwierigkeiten anerkannt und ihre Kritik ernst genommen wird. Behandelnde bringen dafür manchmal wenig Gespür auf und klemmen die Sache mit dem Hinweis ab, es sei alles in Ordnung gewesen. Die ernsthafte Bereitschaft zu einem Gespräch könnte da schon einiges an Kritik und Unzufriedenheit seitens der Patienten auflösen.

Rechtlich ist eindeutig, dass Ärzte ihre Patienten über mögliche Nebenwirkungen von Medikamenten aufklären müssen, bevor sie diese verschreiben. Ärzte und Institutionen, die nicht beweisen können, dass sie ihre Aufklärungspflicht erfüllt haben, bekommen damit im Streitfall Probleme. Ebenso klar ist, dass Pharmafirmen über mögliche Nebenwirkungen auf den Beipackzetteln informieren müssen. Der Patient seinerseits muss im Streitfall beweisen können, dass ein Arzt ein bestimmtes Medikament nicht hätte verschreiben dürfen, weil dies gegen das medizinische Wissen verstösst. ■

*Regula Kunz, Juristin  
Rechtsdienst Pro Mente Sana*

### Psychiatrie und Recht – Psychiatrie et Droit

Herausgegeben von G. Ebner, V. Dittmann, B. Gravier, K. Hoffmann, R. Raggenbass, 395 Seiten, brosch., 88 SFr., Schulthess Juristische Medien AG, Zürich – Basel – Genf, 2005



Das vorliegende Buch beinhaltet Arbeiten führender Fachleute der Schweiz aus Psychiatrie, Justiz und Ethik. Dargestellt werden aktueller Forschungsstand und aktuelle Praxis bei der strafrechtlichen, sozialmedizinischen, vormundschafts- und verkehrsrechtlichen Begutachtung sowie ethische Fragestellungen zum assistierten Suizid. Das Werk entstand aus einem Kongress der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie in Schaffhausen, der zusammen mit Juristen – u.a. der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie – veranstaltet wurde. Es soll die Psychiater befähigen, Möglichkeiten und Grenzen dieses Spezialgebietes der Psychiatrie kennen zu lernen, Juristen Anhaltspunkte und Leitlinien für die Arbeit mit psychiatrischen Fragestellungen bieten sowie ihnen bei der Auftragserteilung von Gutachten und bei der Beurteilung der Qualität derselben behilflich sein. So steht für die psychiatrische wie die juristische Praxis erstmalig ein Standardwerk zur Verfügung, welches sicherlich seinen Beitrag zur Qualitätsförderung in diesem Bereich leisten kann und auch wird. Sehr empfehlenswert!